



## Allgemeine Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW, Departement Gesundheit, gültig ab 1. Januar 2020

### 1. Allgemeines

Die nachfolgenden Zulassungs- und Teilnahmebedingungen gelten für die Weiterbildungsveranstaltungen des Departements Gesundheit der ZHAW.

Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender sowohl auf einen MAS wie auch auf einen oder mehrere der dazugehörigen CAS an, so gelten für die einzelnen CAS die Bedingungen für die CAS. Werden nicht alle CAS vom gleichen Departement der ZHAW durchgeführt, so gelten für die einzelnen CAS die AZTB der sie jeweils durchführenden Einheit.

### 2. ECTS

Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW sind in der Regel modularisiert und richten sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zur Bestätigung erbrachter Studienleistungen. Für erfolgreich absolvierte Module vergibt die ZHAW die entsprechenden ECTS-Punkte.

1 ECTS-Punkt (Credit) entspricht einer Studienleistung von 25–30 Std.

### 3. Arten von Weiterbildungsveranstaltungen

An der ZHAW werden folgende Weiterbildungsveranstaltungen angeboten:

- *Weiterbildungskurse:*  
Diese werden u.a. in der Form von wöchentlichen Lektionen, Blockkursen oder Kompaktkursen (ganzer Tag) angeboten. Für den Besuch wird eine Kursbestätigung ausgestellt. Bei entsprechendem Leistungsnachweis können Credits gutgeschrieben werden.
- *Zertifikatslehrgänge (Certificate of Advanced Studies, CAS)*  
Sie umfassen eine Studienleistung von 10–15 Credits. Den erfolgreichen Abschluss bestätigt die ZHAW mit einem Zertifikat.
- *Diplomlehrgänge (Diploma of Advanced Studies, DAS)*  
Diplomlehrgänge umfassen eine Studienleistung von 30–40 Credits. Den erfolgreichen Abschluss bestätigt die ZHAW mit einem Diplom.
- *Weiterbildungs-Masterstudiengänge: Master of Advanced Studies (MAS), Master of Business Administration (MBA), Executive Master of Business Administration (EMBA)*  
Weiterbildungs-Masterstudiengänge umfassen eine Studienleistung von mindestens 60 Credits, inklusive einer schriftlichen Arbeit und ev. eines Praktikums. Der Abschluss berechtigt zur Führung des Titels «Master of Advanced Studies (MAS) ZFH in (Richtung)» oder, wo anwendbar «Executive Master of Business Administration (EMBA) ZFH».

### 4. Zulassung

Zertifikatslehrgänge, Diplomlehrgänge sowie Weiterbildungs-Masterstudiengänge richten sich an Personen, die über den Abschluss einer staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Fachhochschule) verfügen. Es können auch Praktikerinnen und Praktiker mit vergleichbarer beruflicher Kompetenz zugelassen werden. Weiterbildungskurse stehen interessierten Personen gemäss der jeweiligen Kursbeschreibung offen. Teilnahmevoraussetzung für alle Weiterbildungsveranstaltungen der ZHAW ist, dass das Kursgeld, bzw. der erste in Rechnung gestellte

Teilbetrag, bezahlt ist. In den einzelnen Angeboten können abweichende Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden, die den Detailprogrammen zur jeweiligen Weiterbildung zu entnehmen sind. Über die Zulassung zur Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung entscheidet die Kursleitung.

## **5. Anmeldung**

Die Anmeldung richtet sich nach den Modalitäten der ausschreibenden Organisationseinheit. Sowohl schriftliche Anmeldungen als auch Online-Anmeldungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung bestätigt der Teilnehmer/die Teilnehmerin, von den Zulassungs- und Teilnahmebedingungen sowie von den Kursbedingungen gemäss Ausschreibung Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Die Teilnehmendenzahl einer Weiterbildungsveranstaltung ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, Abweichungen sind in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht. Über Anmeldungen nach Anmeldeschluss entscheidet die Kursleitung.

## **6. Preisangaben**

Die für eine Weiterbildungsveranstaltung anfallenden Kosten und die darin enthaltenen Leistungen sind in der Kursbeschreibung enthalten.

## **7. Durchführung**

Wird eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht, behält sich die ZHAW das Recht vor, die Veranstaltung nicht durchzuführen. Die angemeldeten Personen werden so früh als möglich über die Nichtdurchführung unterrichtet.

## **8. Änderungen und Anpassungen**

Programmänderungen sowie personelle Änderungen in einer Weiterbildungsveranstaltung (Dozierende, Kursverantwortliche etc.) bleiben vorbehalten.

## **9. Zahlungsmodalitäten**

Das Kursgeld ist nach Erhalt der Bestätigung in der Regel vor Kursbeginn zu bezahlen. Spezielle Zahlungsbedingungen der einzelnen Weiterbildungsangebote, insbesondere bei modularen Programmen, bleiben vorbehalten. Wird das Kursgeld nicht fristgerecht bezahlt, kann der Besuch des Unterrichts verweigert werden. Die Pflicht zur Bezahlung des Kursgeldes bleibt davon unberührt.

## **10. Online-Informationen**

Online-Angaben zu Weiterbildungsveranstaltungen der ZHAW werden nach bestem Wissen und Gewissen aktualisiert. Dennoch kann keine Garantie für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Im Zweifelsfall gelten die in den aktuellen Drucksachen enthaltenen Informationen.

## 11. Abmeldung, Nichterscheinen, Abbruch oder Ausschluss wegen ausstehendem Kursgeld

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Die Fristen und entsprechenden Gebühren sind folgende:

Abmeldung	Gebühr
Bis 30 Tage vor Anmeldeschluss	Keine Kosten
weniger als 30 Tage vor Anmeldeschluss	CHF 50.00 bei Symposien und anderen Veranstaltungen CHF 150.00 für Module und Kurse CHF 250.00 bei Zertifikatslehrgängen (CAS), Diplomlehrgängen (DAS) und Weiterbildungs- Masterstudiengängen (MAS)
Nach Anmeldeschluss	50 Prozent der gesamten Kurskosten, sofern keine Ersatzteilnehmerin/kein Ersatzteilnehmer gebracht werden kann. In jedem Fall mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00
Nach Kursbeginn, bei Nichterscheinen, Abbruch der Teilnahme oder Ausschluss wegen ausstehendem Kursgeld	75 Prozent der gesamten Kurskosten

## 12. Versicherung

Versicherungen sind Sache der Kursteilnehmenden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird für umfangreichere Weiterbildungsveranstaltungen der Abschluss einer Annulationskostenversicherung empfohlen.

## 13. Abtreten von Rechten

Die Teilnehmenden treten die im Rahmen der Ausbildung an der ZHAW entwickelten Arbeitsergebnisse und Rechte vollumfänglich und entschädigungslos an die ZHAW ab. Die Abtretung betrifft namentlich auch Aufgabenlösungen, Abschlussarbeiten sowie von den Teilnehmenden entwickelte Software, unabhängig von einer allfälligen Schutzfähigkeit solcher immaterieller Güter. Die Abtretung umfasst insbesondere das ausschliessliche Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen sowie sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Patent-, Muster- und Modellrechte etc. Sollte eine entgeltliche Verwertung solcher Rechte erfolgen, wird ein Erlös von der ZHAW ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet. Ein allfälliges Recht auf Nennung als Urheber, Erfinder, Schöpfer des Musters bzw. Modells o. ä. wird von dieser Abtretung in keiner Weise berührt und sämtliche Geheimhaltungspflichten der ZHAW werden eingehalten.

In besonderen Fällen können die Rechte teilweise oder vollständig an die Teilnehmende/den Teilnehmenden übertragen werden. Die/der Teilnehmende kann ein entsprechendes Gesuch an die Studienleitung stellen und die Rückübertragung der Rechte wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

## 14. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Weiterbildung an der ZHAW gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Winterthur.



## 15. Erlassinformationen

### 15.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	Leiter/in Services Weiterbildung
Beschlussinstanz	Weiterbildungsleitende
Anzeigeort	5.00.00 Weiterbildung
Publikationsort	Public

### 15.2 Erlassverlauf (optional)

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	01.01.2020		01.01.2020	Originalversion